

Beantwortung der schriftlichen Anfrage DER LINKEN vom 17.03.2014 (AN/0457/2014) zu TOP 10.2.1. aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 20.03.2014

# Wortlaut der Anfrage:

# Die Fraktion DIE LINKE bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II wurden im letzten Jahr so sanktioniert, dass keinerlei Zahlungen also inklusive Kosten der Unterkunft (KdU) mehr geleistet wurden?
- 2. Werden die "Betroffenen" über den bevorstehenden Verlust ihrer Krankenversicherung und die daraus resultierenden Konsequenzen informiert und wenn nein, warum nicht?
- 3. Welche Hinweise und Hilfeleistungen zum Erhalt des Krankenversicherungsschutzes im Fall der 100-Prozent-Sanktionierung werden angeboten?
- 4. Werden, nach Wiedereinsetzung von Leistungen, entstandene Rückstände an die Krankenversicherung vom Jobcenter gezahlt oder wie werden die Betroffenen mit dieser finanziellen Belastung unterstützt?
- 5. Teilt die Verwaltung die Wahrnehmung der LINKEN, dass es sich bei den Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II um Menschen handelt, die sich eh schon in einer schwierigen Lebenslage befinden und
  - a) ihnen bei der Sanktionierung in den verschiedenen Stufen ihre Existenzgrundlage für den Lebensunterhalt entzogen wird,
  - im Anschluss zur Entziehung des Obdaches durch verminderte oder gänzlich ausbleibende Hilfe zu Kosten der Unterkunft kommt und schließlich wenn
  - keine Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden, auch noch der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Krankenversicherung entfällt, was spätestens jetzt
  - d) für chronisch Kranke lebensbedrohliche Folgen haben kann?

#### Antwort des Jobcenters Köln:

# **Vorbemerkung:**

Einleitend ist zu sagen, dass durch den Gesetzgeber kein Ermessenspielraum eingeräumt wird, sobald der Tatbestand für eine Sanktion erfüllt ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände wird in jedem Einzelfall geprüft, inwieweit auch bei nachträglicher Pflichterfüllung von Seiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Minderungen eventuell zu reduzieren sind (Bsp. § 31a Absatz 1 Satz 6 SGB II).

Ausführliche Informationen und Details zum Thema Sanktion (§§ 31 ff SGB II) können ebenso wie die aktuellen fachlichen Weisungen einschließlich der ermessenslenkenden Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II im Internet abgerufen werden.

# <u>Zu 1.:</u>

Die Anzahl der Kunden und Kundinnen, die im jeweiligen Monat 2013 eine Sanktion zu 100% erhalten haben, ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

# Vollsanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Köln, Stadt (Gebietsstand März 2014) Zeitreihe 2013, Datenstand: März 2014

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Anzahl
Januar	57
Februar	66
März	66
April	69
Mai	57
Juni	72
Juli	69
August	78
September	76
Oktober	68
November	64

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hierbei muss beachtet werden, dass Sanktionen in der Regel über mehrere Monate laufen. Daher sind die gleichen Personen unter Umständen in mehreren Berichtsmonaten enthalten. Eine Summenbildung ist aus diesem Grund nicht möglich.

## Zu 2.:

Ja, der oder die Betroffene werden hierüber informiert, dies erfolgt sogar mehrfach. Bereits bei Antragstellung erfolgt eine Information mit den zum SGB II-Antrag ausgehändigten Unterlagen Des Weiteren wird in den individuell mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten regelmäßig getroffenen Eingliederungsvereinbarungen hierauf hingewiesen (schriftlich; eine Ausführungen jeder Vereinbarung erhält die oder der Berechtigte) und schließlich in der Anhörung vor Erlass des Sanktionsbescheides und zuletzt im Sanktionsbescheid selbst.

### Zu 3.:

Im Falle einer 100-Prozent-Sanktionierung werden den Betreffenden folgende Hinweise gegeben:

Im Falle einer 100-Prozent-Sanktionierung bleibt für die Dauer der Sanktion der gesetzliche Krankenversicherungsschutz bestehen. Zunächst besteht der Versicherungsschutz durch den nachgehenden Leistungsanspruch (§ 19 Abs. 2 SGB V) über den Zeitraum von einem Monat nach dem Beginn der Sanktion fort. Danach kommt - soweit die sanktionierte Personen keinen anderen Weg wählt – die obligatorische Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) zustande. Wirkt der Versicherte nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nicht mit, muss die gesetzliche Krankenkasse nämlich von Gesetz wegen und ohne Mitwirkung des Betroffenen die obligatorische Anschlussversicherung durchführen. Hier ist allein entscheidend, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; i.d.R. ist das der Fall (über § 5 Abs. 1 Ziff. 13a SGB V).

Eventuelle in dieser Zeit anfallende Beitragsrückstände führen (auch nach Wiederaufnahme des Leistungsbezuges und der Pflichtversicherung) nicht zum Verlust des Krankenversicherungsschutzes. Die Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung greifen erst nach Beendigung des Leistungsbezuges nach dem SGB II. Werden für die Anschlussversicherung trotz Mahnung Beitragsanteile für 2 Monate nicht gezahlt, ruht der Leistungsanspruch (§ 16 Abs. 3a SGB V). Leistungen für Notfallbehandlungen werden aber gewährt. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, mit der Krankenversicherung eine Ratenvereinbarung zu treffen.

Ab einer Sanktion von 30 % werden die Betreffenden auf die Möglichkeit der Beantragung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen hingewiesen. Die Hinweise erfolgen mit der Anhörung und dem Sanktionsbescheid. Sobald hier auf Antrag Leistungen gewährt werden, tritt die Krankenversicherungspflicht mit dem Beginn des Monats wieder ein, für den die Sach- oder geldwerten Leistungen erbracht werden.

Das heißt in der Konsequenz, dass der Verlust des Krankenversicherungsschutzes wegen einer Sanktion des Jobcenters dem Grunde nach ausgeschlossen ist, jedoch ohne Zahlung von Beiträgen seitens des Jobcenters. Hier obliegt es dem Kunden mit der Krankenversicherung eine Zahlungsmodalität zu treffen.

### Zu 4.:

Nein, Beitragsrückstände werden nicht übernommen, da sie auch bei Wiederaufnahme des Leistungsbezuges nicht zum Ruhen des Krankenversicherungsschutzes führen.

### Zu 5.:

Die Geschäftsführung des Jobcenters Köln ist von der Überzeugung getragen, dass es sich bei Menschen im SGB II-Bezug um Menschen in schwierigen Lebenslagen handelt! Ziel des Jobcenters Köln ist es, den Menschen Hilfestellungen zu geben und sie in allen Lebenslagen zu unterstützen. Dazu ist es aber auch erforderlich, dass die Kundinnen und Kunden ihren Teil beitragen und mitwirken. Sofern dies nicht geschieht, ist das Jobcenter Köln gehalten sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Sanktionen sind für das Jobcenter Köln kein Selbstzweck. Es gibt keine Zielvereinbarungen oder Erwartungswerte zu der Anzahl von Sanktionen. Es gibt aber sehr wohl die Erwartung an die Bezieher/innen von SGB II-Leistungen bei den Integrationsbemühungen mitzuwirken. An die Mitarbeiter/innen des Jobcenters gibt es die Erwartung mit diesem Instrument sensibel umzugehen. Es wird bestätigt, dass es keinesfalls im Interesse des Jobcenters Köln liegt, Kunden und Kundinnen in die Obdachlosigkeit zu treiben oder kranken Menschen den Krankenversicherungsschutz zu entziehen. Ganz im Gegenteil, es wird versucht Wohnraum zu erhalten oder neuen Wohnraum zu finden und kranken Menschen die erforderliche Begleitung und Hilfe angedeihen zu lassen (siehe auch Fallmanagement DIMA), die sie individuell benötigen.

gez. Wagner